

Grimma gekauft hatte. Nach einiger Zeit stellte Göschen seine Pressen in Grimma auf, nachdem er die Erlaubnis bekommen hatte, sowohl in Antiqua als in Fraktur zu drucken. In Leipzig durfte er nämlich bloß in Antiqua drucken. (Schluß folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Wiener Buchhändler-Abrechnung. — Die diesjährige Buchhändler-Abrechnung in Wien erfolgt Dienstag den 31. März im Saal des kaufmännischen Vereins, Wien I, Johannesgasse 4. Die Zahlungslisten der auswärtigen Buchhändler sind samt Deckung spätestens bis 23. März an die Wiener Herren Kommissionäre einzusenden. Die nicht in Wien wohnenden Sortimentere sind berechtigt, ein Skonto von 1%, das sogenannte Mesagio, den Wiener Verlegern vom Saldo in Abzug zu bringen, wenn die Zahlung ohne Übertragung erfolgt. Die Vertreter jener Firmen, deren Chefs nicht persönlich zur Abrechnung kommen, haben sich, soweit sie nicht als langjährige Mitarbeiter bekannt sind, bei Zahlungsübernahme mittels einer vom Vorsitzenden des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler beglaubigten Vollmacht auszuweisen.

Zur Frage der Kaufmannsgerichte. Auf Einladung des Vereins für Handlungskommissis von 1858 in Hamburg und des Verbands deutscher Handlungsgehilfen in Leipzig traten am 1. März in Berlin Vertreter des deutschen Verbands kaufmännischer Vereine, des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungsgehilfenverbands und der einladenden Vereine, die eine Mitgliederzahl von 216 000 Kaufleuten repräsentieren, zusammen, um zu dem Gesetzentwurf über Kaufmannsgerichte Stellung zu nehmen. Sämtliche Vertreter bedauerten die Nichtangliederung an die Amtsgerichte, forderten nun aber als Vorsitzenden einen Juristen, Ausdehnung der Zuständigkeit auf alle Handlungsgehilfen und alle Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis einschließlich der Konkurrenzklause, Verbot jeglicher Schiedsverträge, Erhöhung der Berufungsgrenze auf 300 \mathcal{M} und Festsetzung der Altersgrenzen für das aktive und passive Wahlrecht auf 21 und 25 Jahre. — Die vereinigten Kommissionen des Deutschen Handelstages für Sozialpolitik und für Kleinhandel haben folgende Erklärung in Bezug auf den dem Bundesrate vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über Kaufmannsgerichte empfohlen: Die Schaffung eines neuen Sondergerichts zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienst- und Lehrverhältnis muß aus einer Reihe von rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Gründen als bedenklich bezeichnet werden. Jedenfalls sollte aber nur dann der Schaffung eines solchen Sondergerichts näher getreten werden, wenn 1. eine Angliederung an die Amtsgerichte erfolgt, 2. der amtsgerichtliche Prozeß vereinfacht, beschleunigt und verbilligt wird, 3. für die Wahl der Beisitzer ein Verfahren unter sinngemäßer Anwendung der für die Wahl der Schöffen bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften (§§ 36 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes) eingeführt wird. Ferner wurde beschlossen, zu empfehlen, daß zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs folgendermaßen Stellung genommen werde: Zu § 2. Die Vorschriften des Gesetzes sollen auf Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 5000 (statt 3000) Mark übersteigt, Anwendung finden. Zu § 3, Absatz 1. Es ist außer Zweifel zu stellen, daß die Kaufmannsgerichte zuständig bleiben, wenn Rechtsnachfolger an die Stelle der an der Streitigkeit beteiligten selbstständigen Kaufleute, Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlinge treten. Zu § 3, Absatz 2. Streitigkeiten über Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lohnverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, sollen zur Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte gehören, wenn beide Parteien es beantragen. Zu § 4, Absatz 2. Schiedsverträge, durch welche die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte für künftige Streitigkeiten ausgeschlossen sind, sollen nicht rechtswirksam sein. Zu § 10. Wer an verschiedenen Orten Wohnung und Beschäftigung hat, soll nicht an beiden Orten das Wahlrecht ausüben dürfen, und es soll in erster Linie der Beschäftigungsort für die Ausübung des Wahlrechts in Betracht kommen. Zu § 13 (§ 31 des Gewerbegerichtsgesetzes). Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, sollen als Prozeßbevollmächtigte oder als Beistände vor dem Kaufmannsgericht zugelassen werden. Zu § 13 (§ 55 des Gewerbegerichtsgesetzes). Die Berufung soll nur zulässig sein, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300 (statt 100) \mathcal{M} übersteigt. Zu § 14. Das Kaufmannsgericht soll nicht zu Gutachten verpflichtet oder zu Anträgen berechtigt sein.

Über das Schicksal der noch immer ausstehenden Vorlage be-

treffend die Kaufmannsgerichte berichtet die „Köln. Ztg.“, es dürfte wohl ziemlich sicher sein, daß der Gesetzentwurf in diesem Reichstag nicht mehr zur Erledigung kommen wird. Im Bundesrat haben sich größere Schwierigkeiten ergeben, als die Verfasser des Gesetzentwurfs angenommen haben werden. Eine Anzahl von Bundesstaaten, z. B. Bayern, Baden, die Hansestädte, haben, gestützt auf die Gutachten ihrer kaufmännischen Körperschaften, sich grundsätzlich gegen die weitere Ausdehnung des Sondergerichtswesens ausgesprochen und vorgeschlagen, daß an sich die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte auch für die Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienstverhältnis nicht ausgeschlossen werde. — Die „Nat.-Lib. Corr.“ schreibt: „Es steht noch nicht fest, wird aber für nicht unwahrscheinlich gehalten, daß der Bundesrat sich in dieser Woche mit dem Gesetzentwurf wegen der Kaufmannsgerichte beschäftigen wird. Unter den Regierungen, die einstweilen am wenigsten einverstanden mit der Regelung der Angelegenheit sind, wie sie in der Vorlage vorgesehen ist, stehen diejenigen der Hansestädte am weitesten voran. Außerdem haben einige mitteldeutsche Kleinstaaten Bedenken, doch sind auch die Regierungen von Württemberg und Baden noch nicht voll und ganz auf den Standpunkt der Vorlage getreten. Ob es möglich sein wird, den Gesetzentwurf noch in der laufenden Tagung der gesetzgebenden Körperschaften zur Verabschiedung zu bringen, wird in Bundesratskreisen nicht als ganz sicher, jedoch auch nicht für allzu schwer zu erreichen angesehen.“

Berliner Handelskammer. — Das Verkehrsbureau der neugegründeten Berliner Handelskammer ist nunmehr eingerichtet und wird werktäglich von 10 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags für das Publikum geöffnet sein. Das Bureau befindet sich Dorotheenstr. 95/96; es ist unter Nr. 1 7992 an das öffentliche Fernsprechnetz angeschlossen. Die Interessenten erhalten dort mündlich und schriftlich Auskunft über alle Verkehrsfragen, insbesondere über Tariffätze, Fahrpläne, Beförderungsbedingungen und Aufgabezzeiten für den Eisenbahnverkehr, sowie über die im Binnen- und Auslandsverkehr zu beachtenden Zoll-, Steuer- und polizeilichen Vorschriften. Bezüglich des Verkehrs von und nach dem Ausland wird hervorgehoben, daß nicht nur über die Zollformalitäten, sondern auch über die Zollsätze und alle Zolltariffragen Auskunft erteilt werden wird. Weiterhin wird der Geschäftskreis des Verkehrsbureaus auf den gesamten Post-, Binnen- und Seeschiffsverkehr ausgedehnt werden. Anregungen und Wünsche des Publikums werden gern entgegen- genommen.

Frankfurter Journal. — Von dieser alten Zeitung melden wir in Nr. 52 d. Bl., daß sie ihr Erscheinen eingestellt habe. Jetzt berichten die Tageszeitungen, daß sie am 10. März in den Besitz der Firma J. G. Holzwarts Nachfolger (S. Minjon) in Frankfurt a. M. übergehen werde. Diese Firma ist die Verlegerin des „Intelligenzblattes“ der Stadt Frankfurt und der „Frankfurter Nachrichten“.

Luxemburgische Bibliographie von Martin Blum. (Vergl. Börsenbl. 1902, Nr. 159.) — Die zweite Lieferung dieses groß angelegten Werks, dessen vollständiger Titel „Bibliographie luxembourgeoise ou Catalogue raisonné de tous les ouvrages ou travaux littéraires publiés par des Luxembourgeois ou dans le Grand-Duché actuel de Luxembourg“ lautet, ist nunmehr erschienen, und die dritte Lieferung wird noch vor Ende dieses Jahres ausgegeben. Die zweite Lieferung umfaßt die Seiten 133—244 (gr. 8^o) und die Namen Cahen bis Eyschen. Von bekannteren Namen seien erwähnt: der Forschungsreisende Guillaume Capus (jetzt französischer Landwirtschaftsdirektor in Hanou in Tonkin), P. Congen S. J. (1575—1635), Josef Coster (Militärschriftsteller), J. B. Douret (belgischer Bibliograph), André Ducheser (Dialektdichter), Elgard (Suffraganbischof von Erfurt, 1546—1587), Michel Engels, Paul Eyschen (der jetzige Staatsminister). Das Werk wird sehr umfangreich, weil es die Schriftsteller seit der ältesten Zeit enthält, soweit sie in dem Gebiet des frühern Luxemburger Lands geboren wurden, und außer den Büchern und Broschüren auch die Zeitschriften-Aufsätze verzeichnet. Es erscheint in Form von Ergänzungsheften zu der Zeitschrift „Uns Heimath“ (Unsere Heimat), ist aber auch vom Verfasser (Martin Blum, Pfarrer in Greisch bei Saeul, Luxemburg) zu beziehen. An das Hauptwerk, das 1905 vollständig vorliegen wird, soll sich ein Supplementband mit den seit 1900 erschienenen Schriften anschließen. T. K.

Vermächtnis. — Der am 23. Januar 1903 verstorben Buchhändler Carl Konegen in Wien hat den Hilfskassen der österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler ein Legat von tausend Kronen ausgesetzt.